

AUSHANG

18. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Bescheid vom 24.08.2021 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 30. Juli 2021 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

18. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 8a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK24 erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 2,5 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 30.07.2021 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -